

## **Statuten für den Paul-Ramdohr-Preis**

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 19. September 1994 und Neufassung der Satzung vom 22.09.2011 und 05.10.2015.

**§1** Die Deutsche Mineralogische Gesellschaft verleiht den Paul-Ramdohr-Preis für hervorragende Arbeiten des wissenschaftlichen Nachwuchses auf dem Gebiet der Mineralogie. Der Preis soll jährlich an ein junges DMG-Mitglied (in der Regel jünger als 32 Jahre) vergeben werden, das bei der Jahrestagung einen besonders guten Vortrag gehalten hat. Die Auszeichnung ist mit 1.000 € dotiert und wird mit einer von der/dem DMG-Vorsitzenden unterzeichneten Urkunde bei der nachfolgenden Jahrestagung überreicht. Die Höhe des Preises kann durch Vorstandsbeschluss geändert werden.

**§2** Vorschläge zur Verleihung des Paul-Ramdohr-Preises sind der/dem DMG-Vorsitzenden oder Tagungsleiter aus dem Kreis der Tagungsteilnehmer bis zum Ende der Tagung zu unterbreiten. Voraussetzungen für die Verleihung sind: (1) Die Behandlung eines Themas aus dem Bereich der Mineralogie in sachlich und formal hervorragender Weise. (2) Der Beitrag soll in der Regel zu wesentlichen Teilen im Rahmen der Ausbildung entstanden sein (z.B. Master-Arbeit oder Dissertation). Im Falle der Beteiligung mehrerer Autoren muss erkennbar sein, dass der/die Auszuzeichnende den entscheidenden Anteil am Ergebnis beigetragen hat.

**§3** Über die Verleihung des Preises entscheidet ein Preiskomitee, dem folgende Personen angehören:

- Der/die Vorsitzende der DMG
- Der/die stellvertretende Vorsitzende der DMG
- Der Tagungsleiter/die Tagungsleiterin
- Ein weiteres Vorstands-/Beiratsmitglied, das vom Vorstand benannt wird.

Die mehrheitlich getroffenen Entscheidungen dieses Gremiums sind unanfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Falls kein Beitrag preiswürdig erscheint, wird kein Preis verliehen.

**§4** Das Preiskomitee ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen von einzelnen Bestimmungen abzuweichen, soweit der Zweck der Stiftung gewahrt bleibt. So können z.B. in einem Jahr zwei Preise verliehen werden, falls im vorangegangenen Jahr keine Preisverleihung erfolgte und das Stiftungskapital dies erlaubt. Die Verleihungsbestimmungen können durch die Mitgliederversammlung ergänzt oder verändert werden. Hierbei ist eine einfache Mehrheit dieser Gremien erforderlich.

**§5** Das Vermögen des Paul-Ramdohr-Fonds, der in den Jahren 1993 und 1994 aus Spenden ehemaliger Schüler und Freunde von Paul Ramdohr aufgebaut wurde, ist von dem übrigen Vermögen der Deutschen Mineralogischen Gesellschaft getrennt zu halten und getrennt zu verwalten. Im Interesse des langfristigen Bestandes des Paul-Ramdohr-Preises ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Die Erträge aus den Vermögenswerten sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Der Beitritt in den Förderkreis durch Zustiftungen ist jederzeit möglich.

**§6** Bei der Auflösung des Paul-Ramdohr-Fonds fällt das Fonds-Vermögen an die Deutsche Mineralogische Gesellschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.